



Leitfaden für den Ablauf der Beantragung einer integrativen Betreuung	Verweise/ Hinweise/ Kontakte	Adressen
1. Durch Beobachtungen werden pädagogische Fachkräfte auf Beeinträchtigungen und Entwicklungsverzögerungen eines Kindes aufmerksam. Die Beobachtungen werden schriftlich festgehalten. Im Team findet diesbezüglich ein kollegialer Austausch statt.		
2. Die Eltern werden zu einem Gespräch eingeladen. Die Leiterin, die Bezugserzieher/-in und gegebenenfalls eine heilpädagogische und/oder sonderpädagogische Fachkraft reden mit den Eltern über ihre Beobachtungen. Die Eltern werden gebeten über ihr Kind zu berichten. Beide Parteien stellen fest: Das Kind braucht eine Förderung in Form einer Frühförderung oder integrativen Betreuung.	Rücksprache mit Frau Richter und/oder Frau Wirth v.wirth@rueckenwind-ev.de s.richter@rueckenwind-ev.de ☎ 03471/ 34 656-56	Vilma Wirth (Heilpädagogin) Stephanie Richter (Fachberaterin) Nienburger Str. 24 06406 Bernburg
3. Den Eltern werden folgende Dokumente zum Ausfüllen und Unterschreiben mitgegeben: a) „Infoblatt für Beantragung eines integrativen Betreuungsplatzes“ b) „Antrag auf integrative Betreuung in einer Kita bzw. Hort“ c) „Einverständniserklärung/Schweigepflichtentbindung“		
4. Gleichzeitig schreibt die pädagogische Fachkraft eine kurze Stellungnahme bei Erstantrag über das Kind	Die Stellungnahme und eventuell bereits vorliegende Diagnoseberichte gehören bei Erstantrag mit zu den Unterlagen, die an den FD 21 Soziales geschickt werden.	
5. Die ausgefüllten Unterlagen (Siehe Punkt 3) und die Stellungnahme werden von den Eltern oder der Einrichtung an den Fachdienst 21 Soziales geschickt.	shaubner@kreis-slk.de ☎ 03471/ 684-1553	Salzlandkreis Frau Haubner/ 21 FD Soziales 06400 Bernburg



Leitfaden für den Ablauf der Beantragung einer integrativen Betreuung	Verweise/ Hinweise/ Kontakte	Adressen
<p>6. Die Eltern erhalten vom Fachdienst 21 Soziales eine schriftliche Aufforderung zu einem festgelegten Termin mit ihrem Kind zur Begutachtung zum Fachdienst 34 Gesundheit zum Kinder- und Jugendärztlichen Dienst zu gehen bzw. telefonisch Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Die heilpädagogische Fachkraft gibt den Eltern den Hinweis, sich im Vorfeld bei der Amtsärztin selbst einen Termin zur Begutachtung geben zu lassen. ☎ 03471/ 684-1482 cjirnth@kreis-slk.de</p>	<p><u>Amtsärztin:</u> SLK/34 FD Gesundheit, Kinder-und Jugendärztlicher Dienst Frau Dr. Päd. Girnth Thomas-Müntzer-Str. 41 06406 Bernburg Fax: 03471/ 684- 551470</p>
<p>7. Nach der Begutachtung erhalten die Eltern ein sozial-medizinisches Gutachten, in dem entweder:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Förderbedarf in Form einer Frühförderung festgestellt wird ein Förderbedarf in Form einer integrativen Betreuung festgestellt wird kein Förderbedarf festgestellt wird <p>Bei Punkt a), wenn Frühförderung nicht den gewünschten Erfolg bringt, kann nach einiger Zeit eine integrative Betreuung wiederholt beantragt werden.</p> <p>Bei Punkt c) besteht die Möglichkeit Widerspruch einzulegen.</p> <p>Bei Punkt b) → siehe „Leitfaden bei Gewährung von teilstationären Hilfen - in Form einer integrativen Betreuung“</p>	<p>Die Eltern können sich das sozial-medizinische Gutachten aushändigen lassen und eine Kopie davon in der Kita abgeben.</p> <p><u>Es gibt unterschiedliche Eingliederungshilfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ gemäß § 102 Abs.1 Nr. 4 SGB IX = für geistige und körperliche Beeinträchtigung/Behinderung (Fachdienst 21 Soziales) ➤ gemäß § 35a SGB VIII = für seelische Beeinträchtigung/Behinderung (Fachdienst 22 Jugend & Familie) <p>→ Welches Amt aufgrund seiner Zuständigkeit Kostenträger für den zusätzlichen Bedarf an Hilfe ist, wird nach dem sozial-medizinischen Gutachten entschieden.</p>	<p>Bei Widerspruch: Adresse vom FD 21 Soziales, Frau Haubner</p>
<p>8. Die Eltern erhalten, bei Feststellung des zusätzlichen Förderbedarfs, einen entsprechenden Bescheid über die Hilfestellung. Zeitgleich werden der Träger und/oder die Kita schriftlich über die Gewährung der teilstationären Hilfe in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>Die Bewilligung erfolgt in der Regel bei Vorschulkindern bis zum Schulbeginn bzw. bei Hortkindern bis zum Ende der Grundschulzeit.</p>	